



Ihr Finanzamt informiert

Merkblatt zur Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über eine Vereinfachungsregelung durch die Sie die Einkünfte aus dem Betrieb Ihrer Photovoltaikanlage(n) nicht mehr in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben müssen (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. Oktober 2021).

Die Vereinfachungsregelung gilt für eine oder mehrere Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtleistung (Summe der installierten Leistungen aller Photovoltaikanlagen einer steuerpflichtigen Person/Mitunternehmerschaft) von bis zu 10,0 Kilowatt/Kilowattpeak.

Weitere Voraussetzung ist, dass alle Photovoltaikanlagen der steuerpflichtigen Person/Mitunternehmerschaft

- nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen wurden und/oder
- es ausgeführte Anlagen sind, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden.

Des Weiteren kommt es auf die Verwendung des erzeugten Stroms an. Folgende Fallkonstellationen sind begünstigt:

1. Der Strom wird vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist,
oder
2. der Strom wird neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht.
 - Ein vorhandenes häusliches Arbeitszimmer ist unschädlich.
 - Der (teilweise) Verbrauch des erzeugten Stroms durch einen Mieter muss technisch ausgeschlossen sein.
 - Dies gilt nicht für Räume, die nur gelegentlich entgeltlich vermietet werden, wenn die Einnahmen hieraus 520 Euro im Veranlagungszeitraum (= Kalenderjahr) nicht überschreiten.
 - Der (teilweise) Verbrauch des erzeugten Stroms zu eigenen oder fremden betrieblichen Zwecken muss technisch ausgeschlossen sein.

Die Vereinfachungsregelung nehmen Sie durch einen schriftlichen Antrag beim örtlich zuständigen Finanzamt in Anspruch. Dafür steht Ihnen das Antragsformular zur Verfügung. Für die Antragstellung gelten folgende Fristen:

1. Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2022
 - Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2022 zu stellen.

2. Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage nach dem 31. Dezember 2021

- Der Antrag ist bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums zu stellen, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt.

3. Ausgeförderte Anlagen

- Der Antrag ist bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraum zu stellen, der auf das Jahr der letztmaligen Zahlung der garantierten Einspeisevergütung folgt.

Der Antrag bewirkt, dass das Finanzamt in allen offenen Veranlagungszeiträumen davon ausgeht, dass alle Photovoltaikanlage(n) ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden und deshalb einkommensteuerrechtlich unbeachtlich sind. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre, wenn die obigen Voraussetzungen im gesamten Veranlagungszeitraum erfüllt sind.

Wird die Vereinfachungsregelung in Anspruch genommen, sind veranlagte Gewinne und Verluste (zum Beispiel bei unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig wegen der Gewinnerzielungsabsicht der Einkünfte aus der Photovoltaikanlage stehende Steuerbescheide) aus zurückliegenden Veranlagungszeiträumen, die verfahrensrechtlich einer Änderung noch zugänglich sind, nicht mehr zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist eine Anlage EÜR für den Betrieb der Photovoltaikanlage für alle offenen Veranlagungszeiträume nicht mehr abzugeben.

Unabhängig davon ist es Ihnen weiterhin möglich, die Gewinnerzielungsabsicht nach den allgemeinen Grundsätzen nachzuweisen. Die Prognose, ob während der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage(n) ein Totalgewinn erwirtschaftet werden kann, ist nach Aufforderung bei Ihrem Finanzamt einzureichen.

Bei der Umsatzbesteuerung hat sich durch diese Regelung nichts geändert. Mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage wird die Unternehmereigenschaft begründet, wenn der in der Anlage erzeugte Strom regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das Stromnetz gegen Entgelt eingespeist wird. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist dafür nicht erforderlich.

Beträgt der Gesamtumsatz des Unternehmens im Vorjahr nicht mehr als 22.000 Euro wird die Umsatzsteuer nach § 19 UStG nicht erhoben (sogenannte Kleinunternehmerregelung). Die Vorsteuer aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage sowie den laufenden Kosten kann dann nicht abgezogen werden. In diesem Fall entfällt grundsätzlich die Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -Jahressteuererklärungen. Verzichtet der Unternehmer auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung, sind die Umsätze aus der Stromeinspeisung sowie der private Verbrauch des erzeugten Stroms zu besteuern und Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -Jahreserklärungen abzugeben. Gleichzeitig kann die Vorsteuer aus Eingangsleistungen abgezogen werden.

Weitere Informationen enthalten die Steuertipps zur Energieerzeugung des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt